

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0481/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2, 3**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 26.05.2025 unter dem Titel „Fragezeichen am Straßenrand: ‚Wer ist *[Name Politiker]?*““ über den Oberbürgermeisterkandidaten der CDU für eine Stadt. Auf den Plakaten ist nur ein stilisierter Kopf und die Frage „Wer ist *[Name Politiker]?*“ zu sehen. Es handle sich dabei um eine Mystery-Kampagne, erklärt die Zeitung, das Konzept kenne man aus der Werbung. Die CDU bediene sich daran, um ihren unbekanntem Oberbürgermeisterkandidaten bekannt zu machen.

II. Der Beschwerdeführer schreibt, bei den Plakaten handle es sich um verbotene Wahlwerbung. Wahlwerbung sei erst drei Monate vor der Wahl zulässig, diese aber hänge schon früher in der Stadt aus. Unabhängig davon, dass dies zum kommunalpolitischen Basiswissen gehöre, hätte diese Info nach Ansicht des Beschwerdeführers von der Zeitung recherchiert werden müssen.

Der Beschwerdeführer berichtet weiter, dass dem Redaktionsleiter die Info, dass es sich um verfrühte Wahlwerbung handle, seit dem 28.05.2025 um 16.16 Uhr bekannt gewesen sei. Trotzdem sei der Artikel danach auf Instagram beworben worden. Dort sei der Post nachträglich im Infotext mit dem Hinweis „Die Redaktion hat Hinweise erhalten, wonach es sich bei den Plakaten um verfrühte Wahlwerbung handelt. Wir prüfen das und berichten

weiter. Vielen Dank.“ ergänzt worden. Der Artikel selbst und die Slides des Posts seien jedoch, zumindest bis zum 30.05.2025, 10.50 Uhr, nicht angepasst worden.

III. Der Chefredakteur der Zeitung lässt den Autor des Artikels Stellung nehmen. Dieser schreibt, er habe am 27. Mai über die CDU-Kampagne für den CDU-Oberbürgermeisterkandidaten berichtet, ohne dabei die fehlende rechtliche Grundlage der Wahlwerbung zu thematisieren. Dies sei ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen, da er irrtümlich angenommen habe, die Phase zulässiger Wahlwerbung habe bereits begonnen. Kurz nach der Veröffentlichung sei bekannt geworden, dass die Stadt die Kampagne wegen eines Verstoßes gegen die Wahlwerbefrist untersagt habe. Darüber habe der Autor am 31. Mai ausführlich berichtet, wobei dieser zweite Artikel prominenter platziert gewesen sei.

Falls die Beschwerde gegen den ersten Bericht darauf abziele, ihm eine unzulässige Wahlwerbung für den Oberbürgermeisterkandidaten zu unterstellen, so wolle er dem entgegenhalten, dass der zweite Bericht der CDU und ihrem Kandidaten mehr geschadet haben dürfte, als der erste ihnen hätte nützen können. Die ausführliche Thematisierung der fehlenden Rechtmäßigkeit im zweiten Bericht stehe im Widerspruch zu dem Vorwurf, er habe dies im ersten Bericht wider besseres Wissen verschwiegen. Selbstkritisch räume er jedoch ein, dass er seine falsche Annahme über den Beginn der Wahlwerbungsphase nicht hinterfragt habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint nach extensiver Diskussion und bei gegensätzlicher Meinung einiger Ausschussmitglieder einen Verstoß gegen den Pressekodex.

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Zeitung grundsätzlich über die Wahlwerbung berichten durfte. Jedoch hätte nach Ansicht eines Teils der Ausschussmitglieder zur Berichterstattung gehört, zu erwähnen, dass die Wahlwerbung verfrüht war.

Die anderen Ausschussmitglieder sehen es nicht als Pflicht der Zeitung an, Wahlwerbefristen zu prüfen oder über andere Kandidaten zu berichten – auch, weil der Fokus des Berichts auf dem unbekanntem Kandidaten der CDU lag. Redaktionen steht es grundsätzlich frei, in ihrer Berichterstattung den Fokus auf bestimmte Themenaspekte oder eben auch Personen zu legen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen. Der Antrag des Beschwerdeführers, wegen der Berichterstattung einen Verstoß gegen den Pressekodex festzustellen, hat damit keine Mehrheit gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>